

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/26 2009/03/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

MRK Art6;
VStG §51e Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

1. VStG § 51e gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51e gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. VStG § 51e gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VStG § 51e gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
5. VStG § 51e gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des F F in Z, vertreten durch Mag. Rainer Rienmüller, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kohlmarkt 16, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich vom 13. Mai 2009, ZI Senat-SW-09-0011, betreffend Übertretung des GGBG (weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit der Berufung gegen Punkt 2 des erstinstanzlichen Straferkenntnisses keine Folge gegeben wurde, sowie im Ausspruch über die Verfahrenskosten wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Vorgeschichte, des relevanten Sachverhalts und der maßgebenden Rechtslage wird auf das hg Erkenntnis vom 25. März 2009, ZI 2004/03/0088, verwiesen.

Im nach Aufhebung des Vorbescheides durch das genannte Erkenntnis fortgesetzten Verfahren legte die belangte Behörde mit dem nun angefochtenen Ersatzbescheid dem Beschwerdeführer erneut zur Last, als Verantwortlicher und somit als zur Vertretung des Zulassungsbesitzers eines näher bestimmten Lastkraftwagens nach außen Berufener, bei einer näher konkretisierten Beförderung gefährlicher Güter insoweit nicht dafür gesorgt zu haben, dass bei der Verwendung des Fahrzeuges die Voraussetzungen gemäß § 6 GGBG erfüllt seien, weil der Lenker die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der in den Sicherheitshinweisen nach Rn 10.385 ADR genannten allgemeinen Maßnahmen nicht ordnungsgemäß mitgeführt habe, weil eine geeignete Handlampe gefehlt habe. Im nach Aufhebung des Vorbescheides durch das genannte Erkenntnis fortgesetzten Verfahren legte die belangte Behörde mit dem nun angefochtenen Ersatzbescheid dem Beschwerdeführer erneut zur Last, als Verantwortlicher und somit als zur Vertretung des Zulassungsbesitzers eines näher bestimmten Lastkraftwagens nach außen Berufener, bei einer näher konkretisierten Beförderung gefährlicher Güter insoweit nicht dafür gesorgt zu haben, dass bei der Verwendung des Fahrzeuges die Voraussetzungen gemäß Paragraph 6, GGBG erfüllt seien, weil der Lenker die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der in den Sicherheitshinweisen nach Rn 10.385 ADR genannten allgemeinen Maßnahmen nicht ordnungsgemäß mitgeführt habe, weil eine geeignete Handlampe gefehlt habe.

Der Beschwerdeführer habe dadurch Rn 10.353 ADR iVm §§ 13 Abs 5 Z 1, 6, Z 2, 27 Abs 2 Z 10 GGBG verletzt; über ihn wurde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 145,-- verhängt. Der Beschwerdeführer habe dadurch Rn 10.353 ADR in Verbindung mit Paragraphen 13, Absatz 5, Ziffer eins, 6,, Ziffer 2, 27, Absatz 2, Ziffer 10, GGBG verletzt; über ihn wurde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 145,-- verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde - soweit im Beschwerdefall von Relevanz - aus, ungeachtet der Einhaltung der im Beschwerdefall bestehenden Freistellungsgrenze sei (was näher begründet wurde) beim beschwerdegegenständlichen Transport die Vorschrift nach Rn 10.353 ADR einzuhalten gewesen, wonach mitzuführende Beleuchtungsgeräte keine metallische Oberfläche haben dürfen, die Funken erzeugen können.

Die erkennende Behörde sehe keinen Grund, an den Anzeigenangaben, wonach beide mitgeführten Handlampen eine metallische Oberfläche hatten, zu zweifeln, weshalb die diesbezüglichen Berufungsangaben als Schutzbehauptung gewertet werden müssten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sei gemäß § 51e Abs 3 Z 1 und 3 VStG entbehrlich gewesen, weil in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und im angefochtenen Bescheid eine EUR 500,-- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt worden sei, und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt habe. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sei gemäß Paragraph 51 e, Absatz 3, Ziffer eins, und 3 VStG entbehrlich gewesen, weil in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und im angefochtenen Bescheid eine EUR 500,-- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt worden sei, und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid - inhaltlich nur gegen die Abweisung der Berufung gegen Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses - gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Im Beschwerdeverfahren ist nur mehr die Frage strittig, ob die beim gegenständlichen Transport mitgeführten Handlampen den geltenden Erfordernissen (keine metallische Oberfläche, die Funken erzeugen könnte) entsprochen haben.

2. Die Beschwerde, die rügt, die belangte Behörde habe den relevanten Sachverhalt nur mangelhaft ermittelt, ihre bloß auf die Anzeige (die sich mit dem entscheidenden Thema nicht ausreichend befasst habe) gestützte Beweiswürdigung

sei unschlüssig, ist im Ergebnis begründet.

3. Die belangte Behörde hat die Nichtdurchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung damit begründet, dass in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet worden sei und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt habe.

Diese Begründung ist schon insoweit unzutreffend, als in der Berufung nicht nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, vielmehr - ausdrücklich - vorgebracht worden ist, dass die vorhandene Handlampe "keine metallische Oberfläche" aufgewiesen habe, und damit Tatsachenfeststellungen bestritten wurden.

Hinzu tritt Folgendes: Nach der ständigen hg Rechtsprechung hat selbst in jenen Fällen, in denen einer der Gründe des § 51e Abs 3 VStG gegeben ist, in verfassungskonformer Anwendung dieser Norm unter dem Blickwinkel des Art 6 EMRK jedenfalls eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn die Parteien nicht darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. War der Beschuldigte aber nicht rechtsfreundlich vertreten, so kann das Unterbleiben eines Antrags auf Durchführung einer Berufungsverhandlung jedenfalls dann nicht als konkludenter Verzicht auf eine solche gedeutet werden, wenn der Beschuldigte nicht in Kenntnis des Rechts auf eine Berufungsverhandlung war (vgl das hg Erkenntnis vom 17. März 2011, ZI 2010/03/0195, mwN).Hinzu tritt Folgendes: Nach der ständigen hg Rechtsprechung hat selbst in jenen Fällen, in denen einer der Gründe des Paragraph 51 e, Absatz 3, VStG gegeben ist, in verfassungskonformer Anwendung dieser Norm unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK jedenfalls eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn die Parteien nicht darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. War der Beschuldigte aber nicht rechtsfreundlich vertreten, so kann das Unterbleiben eines Antrags auf Durchführung einer Berufungsverhandlung jedenfalls dann nicht als konkludenter Verzicht auf eine solche gedeutet werden, wenn der Beschuldigte nicht in Kenntnis des Rechts auf eine Berufungsverhandlung war vergleiche , das hg Erkenntnis vom 17. März 2011, ZI 2010/03/0195, mwN).

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren nicht rechtsfreundlich vertreten; er hat in der von ihm gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis erhobenen Berufung zwar nicht die Durchführung einer Berufungsverhandlung beantragt, es lässt sich aber aus dem Verwaltungsakt nicht entnehmen, dass er Kenntnis von der Möglichkeit einer solchen Antragstellung hatte und auf eine Berufungsverhandlung verzichten wollte.

Ausgehend davon ist das Berufungsverfahren, in dem keine Verhandlung stattgefunden hat, mangelhaft geführt worden.

Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass dieser Verfahrensmangel für das Verfahrensergebnis von Relevanz war.

4. Der angefochtene Bescheid war daher im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid war daher im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455.Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 26. März 2012

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009030084.X00

Im RIS seit

02.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at